

**Richtlinie der Oö. Landesregierung vom  
für die Auf- und Verteilung des den Gemeinden des Landes Oberösterreich zustehenden  
Zweckzuschusses gemäß dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur  
Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023,  
im Folgenden Gebührenbremse-Gesetz**

## **I. Allgemeiner Teil**

Der Bund gewährte den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016), für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024.

Die länderweisen Anteile richten sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 heranzuziehen sind.

Somit gewährte der Bund dem Land Oberösterreich einen einmaligen Zweckzuschuss in der Höhe von 25.157.077,00 Euro.

Gemäß § 2 des Gebührenbremse-Gesetzes erlässt die Oberösterreichische Landesregierung diese Richtlinie für den Verteilungsvorgang an die Gemeinden und für die Verwendung der Mittel durch die Gemeinden.

## **II. Besonderer Teil**

### **1. Aufteilung und Auszahlung der Mittel an die Gemeinden**

Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden des Bundeslandes Oberösterreich richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017 heranzuziehen ist; Stichtag: 31. Oktober 2021.

Die Höhe der Mittel, die jede Gemeinde erhält, ist in der Anlage zur Richtlinie, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bildet, dargestellt.

Die Auszahlung der Mittel vom Land an die Gemeinden des Bundeslandes Oberösterreich hat bis spätestens 31. März 2024 zu erfolgen.

### **2. Buchung der Mittel**

Die gemäß Punkt 1. an die Gemeinden ausgezahlten Mittel sind (jeweils) im gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie gewählten Betrieb(en) mit marktbestimmter Tätigkeit am Konto 861010 – „Gebührenbremse 2024“ als Mittelaufbringung (Einzahlung/Ertrag) aus Transfers der Länder zu buchen.

Die gemäß Punkt 4.2) von den Gemeinden der einzelnen Gebührenpflichtigen bzw. dem einzelnen Gebührenpflichtigen gutgeschriebenen Mittel sind unter dem jeweiligen Ansatz auf den

entsprechenden - zusätzlich mit dem Wort „Gebührenbremse“ markierten - Konten der Unterklasse 75 „Transferleistungen“ als Mittelverwendung (Auszahlung/Aufwand) zu buchen.

### **3. Beschlussfassung durch den Gemeinderat**

Der Gemeinderat hat in einer Sitzung einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Verteilung der Mittel in einem oder mehreren Betrieb(en) mit marktbestimmter Tätigkeit (850 Betriebe der Wasserversorgung, 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung, 852 Betriebe der Müllbeseitigung) gemäß Anlage 2 - Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis der Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 316/2023, zu erfolgen hat.

Die Beschlussfassung hat bis spätestens 15. Juli 2024 zu erfolgen.

### **4. Verwendung der Mittel**

- 1) Die Mittel sind von den Gemeinden in der Form der Gewährung eines privatrechtlichen Zuschusses (Förderung) an die Gebührenpflichtigen zu verwenden.

Die Aufteilung des Zuschusses hat auf die mit Stichtag 1. Juni 2024 Gebührenpflichtigen zu erfolgen

Die sich so ergebende Förderung je Gebührenpflichtiger bzw. je Gebührenpflichtigem ist in einer quartalsmäßigen oder einer jährlichen Vorschreibung der Gebühren / der Gebühr, in der die Förderung wirksam wird, auszuweisen.

Die Förderung muss spätestens im dritten Quartal 2024 wirksam werden. Die Gutschrift ist vom Bruttobetrag der Gebührenschild (= Gebühr netto zzgl. USt.) abzuziehen.

Im Rahmen des Gebührenhaushalts ist da haushaltsrechtlich vorgeschriebene Brutto-Prinzip zu beachten.

Die Gebührenpflichtigen sind über die Höhe und die Verwendung der Mittel in geeigneter Weise zu informieren.

- 2) Sollte der Gemeinderat einer Gemeinde im Rahmen der Festsetzung der Gebühren für die Betriebe der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und / oder der Müllbeseitigung des Jahres 2024 bereits Maßnahmen im Sinne einer kommunalen Gebührenbremse gesetzt und auch in der betreffenden Beschlussformulierung festgelegt haben, können die Mittel aus dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse im jeweiligen Betrieb verbleiben.

### **5. Angemessene Weitergabe der Förderung**

Durch die Förderung gem. Punkt 4.1) begünstigte Gebührenpflichtige sollen die erhaltene Förderung in angemessener Weise an Personen weitergeben, die die Gebührenpflichtigen durch Vergütungen oder Kostenersätze in Bezug auf die Gebühren bzw. die Gebühr entlastet haben.

## **6. Bericht über die Verwendung der Mittel**

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat bis spätestens 30. September 2024 der Oö. Landesregierung die Verwendung der Mittel in Form eines Berichts nachzuweisen.

Für die Erstellung des Berichts ist eine Vorlage zu verwenden, die von der Oö. Landesregierung zur Verfügung gestellt wird.

Dem Bericht ist der Beschluss gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie anzuschließen.